Dienstleistungsvertrag

Zwischen	der Stadt Jena, Eigenbetrieb JenaKu	ultur
vertreten durch	den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Werkleite Herrn Jonas Zipf;	er
		- nachstehend "Auftraggeber" genannt -
und		
vertreten durch		
	-	nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

wird im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung Nr. 014/ÖA/2019 vom 04.07.2019 folgender Vertrag geschlossen

§ 1 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung Kassen- und Aufsichtsdienst gem. Ausschreibung 014/ÖA/2019 vom 04.07.2019 wird ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt. Alle darin enthaltenen Regelungen, Rechte und Pflichten gelten als vertraglich vereinbart, soweit nicht im Folgenden hiervon abgewichen wird.

§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsumfang

Der Auftragnehmer übernimmt den Kassen- und Aufsichtsdienst in den Städtischen Museen Jena gemäß Punkt 3 der Leistungsbeschreibung. Der genaue Vertragsumfang ist in Punkt 3 der Leistungsbeschreibung ausführlich bezeichnet.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

- 1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2021. Der Auftraggeber hat das Recht den Vertrag einseitig um jeweils ein Jahr bis zu maximal 3 Jahren zu verlängern. Die Erklärung hierzu muss jeweils 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer abgegeben werden.
- 2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und Auftraggebers

Die Rechte und Pflichten sind in Punkt 4 der Leistungsbeschreibung formuliert. Darüber hinaus gilt:

- Der Auftragnehmer benennt bis Vertragsbeginn alle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter namentlich und legt dem Auftraggeber vor dem erstmaligen Einsatz ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vor.
- 2. Es ist nur zuverlässiges und geeignetes Personal zu beschäftigen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind Arbeitskräfte abzulösen, die den genannten Anforderungen nicht gerecht werden. Bei Personalwechsel ist der Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme schriftlich in

Kenntnis zu setzen.

- 3. Mit seinem im Dienst befindlichem Personal nimmt der Auftragnehmer das Hausrecht des Auftraggebers wahr und setzt es im Rahmen der in der Anlage formulierten Regeln für das Kassen- und Aufsichtspersonal in den Städtischen Museen Jena durch.
- 4. Eigene Dienstanweisungen des Auftragnehmers und deren Änderungen sind dem Auftraggeber vor Vertragsbeginn zur Kenntnis zu geben. Ergeben sich daraus Widersprüche zu den in der Anlage formulierten Regeln des Auftraggebers so haben diese Vorrang.
- 5. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine schriftliche Belehrung seines eingesetzten Personals zum Datenschutz vorzulegen. Das Personal ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge und Informationen der Einrichtungen, die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werden, arbeitsvertraglich zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit muss auch nach Auflösung des Arbeitsvertrages weiter bestehen.

§ 5 Vergütung

- 1. Der Auftraggeber vergütet die Leistungen des Auftragnehmers gem. beigefügten Preisblatt (Anlage 8) ihres Angebotes.
- 2. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber monatlich eine nach Leistungen gegliederte Rechnung, welche einen detaillierten Leistungsnachweis enthält. Diese ist, soweit der Auftraggeber keine berechtigten Widersprüche zum Leistungsnachweis geltend macht, 30 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig.
- 3. Ändern sich nach Abschluss dieses Vertrages die tariflichen Entgeltansprüche der eingesetzten Arbeitnehmer, kann über eine Änderung des vereinbarten Preises verhandelt werden. Eine automatische Preisanpassung erfolgt nicht.
- 4. Preisanpassungen werden maximal in Höhe der anteiligen Steigerung der tariflichen Lohnkostenanteile (produktiver Stundenlohn und lohngebundenen Kosten) anerkannt. Der Auftragnehmer hat seinen, dem Angebot zugrunde gelegten Lohnkostenanteil nachzuweisen.

§ 6 Haftung

- 1. Der Auftragnehmer haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn oder sein Personal während der Dienstleistung oder durch diese verursacht werden.
- 2. Der Auftragnehmer haftet auch für den von ihm oder seinem Personal verursachten Verlust von Schlüsseln. Ein Verschulden liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer bzw. sein Personal ihre Schutz- und Obhutspflichten verletzen. Zur Obhutspflicht gehört es, die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und darauf zu achten, dass sie nicht in Verlust geraten. Der Auftragnehmer hat gem. § 281 Abs. 2 BGB nachzuweisen, dass er den Schlüsselverlust nicht verschuldet hat.
- 3. Der Auftragnehmer verfügt über eine Haftpflichtversicherung für Personen– und Sachschäden sowie Vermögens- und Schlüsselverlustschäden und erklärt mit Unterzeichnung des Vertrages, dass er diese über die gesamte Dauer des Vertrages aufrechterhält mit folgenden Deckungssummen pro Versicherungsfall (Mindestwert): 3 Mio. EUR für Sachschäden, 3 Mio. EUR für Personenschäden, 50 T. € für Schlüsselschäden einschließlich erforderlicher Erneuerung von Schließanlagen und 3 Mio. EUR für Vermögensschäden. Diese ist zu Vertragsbeginn und danach jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 1. Gerichtsstand ist Jena.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.
- 3. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Ort, Datum	Auftraggeber	
Ort, Datum	Auftragnehmer	